

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1916.

Nr. 51.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Beschaffung, den Absatz und den Preis von lebendem Vieh. S. 245. — Ministerialverordnung über die Verfütterung von Hafer an Zugfüße und an Flegelböcke. S. 246. — Ministerialbekanntmachung über Anhebung von Strohberlei- und Tetanus-Serum. S. 246. — Ministerialbekanntmachung über Höchstpreise für Hafer. S. 247. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 248.

(Nr. 237.) Ministerialverordnung vom 29. September 1916 über die Beschaffung, den Absatz und den Preis von lebendem Vieh.

Auf Grund des 15 b der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) bestimmen wir:

§ 8 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs im Gebiet der Thüringischen Staaten (Regierungsblatt 1916 S. 78) erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

„Der Vorstand kann die Mitglieder von den Vorschriften dieses Paragraphen entbinden.“

Weimar, den 29. September 1916.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.

1916.

Ausgegeben in Weimar am 11. Oktober 1916.

59